

SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Beitragsordnung

gültig seit 01.01.2024

Beitragsordnung

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbände e. V. entscheidet die Bundesverbandstagung.
2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich für alle Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung gleich. Ausnahmen bestehen für Partner- und/oder Familienmitgliedschaften. Diese können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PF/FB) nutzen, wenn sie den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen und nur die Lieferung einer Zeitung in Anspruch nehmen. Den Partnerbeitrag können geltend machen Ehepaare, Lebenspartnerschaften und nichteheliche Partnerschaften, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Den Familienbeitrag können geltend machen Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht.
3. Der Jahresbeitrag kann in viertel- und halbjährlichen und monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge bei Austritt besteht nicht.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Beitragsstaffelung wird nach Festlegung durch die Bundesverbandstagung, bzw. Bundeskonferenz in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist, aufgenommen. Die Anlage 1 enthält inhaltlich nur die Festlegungen, die von einer Bundesverbandstagung, bzw. Bundeskonferenz getroffen werden können.
5. Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich. Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten.
6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und an den Landesverband Schleswig-Holstein entsprechend der nachfolgenden Festlegungen verteilt.
7. Beitragsaufteilung
 - Von den Beitragseinnahmen des SoVD Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. erhält der SoVD Bundesverband, den von der Bundesverbandstagung beschlossenen Anteil.
 - Von den monatlichen Beiträgen des SoVD Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. führt der Bundesverband an die Kreis- bzw. Ortsverbände folgende Anteile ab:

| | Einzelbeitrag | Partnerbeitrag | Familienbeitrag |
|---------------------|---------------|----------------|-----------------|
| Anteil Kreisverband | € 0,50 | € 0,75 | € 1,00 |
| Anteil Ortsverband | € 1,20 | € 1,80 | € 2,00 |

Beitragsordnung

Werden anstelle von Ortverbänden Projekt- und Ortsgruppen durch den Kreisverband geführt, fallen die entsprechenden Beitragsanteile dem Kreisverband zu, der sie im Sinne der Projekt- und Ortsgruppenarbeit verwendet und entsprechend ausweist.

- Von den Beitragseinnahmen des SoVD Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. zahlt der Landesverband im laufenden Geschäftsjahres an die Kreis- bzw. Ortsverbände folgende Festbeträge:

an jeden Kreisverband für jedes im Kreisverband betriebene Sozialberatungszentrum einen Betrag von 12.000 € p.a.

an jeden Ortsverband zur Förderung der Ortsverbandsarbeit und Erhaltung der Verbandstruktur einen Betrag p.a. nach folgender Staffel:

Hierbei werden die Beitragszahler am 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt.

| | |
|--|------------|
| Ortsverbände mit bis zu 100 Beitragszahlern | 400,00 € |
| Ortsverbände ab 101 bis zu 400 Beitragszahlern | 800,00 € |
| Ortsverbände ab 401 Beitragszahlern | 1.200,00 € |

Die maximale Beitragseinnahmereduzierung soll 10% zum Bezug der Beitragseinnahme am 31.12.2023 nicht überschreiten, deshalb erhalten betroffene Ortsverbände einen erhöhten Festbetrag. Der überschreitende Betrag wird auf volle 100€ aufgerundet und dem Festbetrag zugeschlagen.

8. Ein Anspruch auf Auszahlung der Festbeträge nach Ziffer 7. besteht nicht, wenn das Vermögen am 31.12. des vorausgegangenen Haushaltsjahres der jeweiligen Organisationseinheit (Kreisverband, Ortsverband) größer 10 € pro Mitglied ist. Hierbei werden die Mitgliedszahlen am 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt. Wird die Vermögensgrenze nur bis maximal zur Höhe des jeweiligen Festbetrages überschritten, wird die Differenz zwischen dem Festbetrag und der überschrittenen Vermögenshöhe als Festbetrag ausgezahlt.

Die Auszahlung des Festbetrages erfolgt durch den Landesverband nach Vorlage des Kassenberichts.

9. Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen Jahresbeitrag, der vom Landesvorstand festgelegt wird.

Diese Beitragsordnung wurde von der Landesverbandstagung am 11.06.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1

Antrag zur 23. BVT 2023



Bearbeitungsstand: 3. November 2023

Antrag zu Finanzfragen
Gestellt vom Bundesvorstand

Antrag Nr.: 1

Anpassung des Jahresmitgliedsbeitrags

Beschluss der Bundesverbandstagung

Beschlussempfehlung:

Die Bundesverbandstagung möge beschließen:

Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem 1.1.2024 auf 7,90 Euro im Einzelbeitrag sowie auf 11,50 Euro im Partner- und Familienbeitrag monatlich festgesetzt. Dies ist entsprechend in der zu erlassenen Beitragsordnung zu berücksichtigen. Die Landesverbände können bei Inkrafttreten der satzungsgemäßen Ermächtigung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesverbandssatzungen davon abweichen. Der Beitragsanteil des Bundesverbandes am Mitgliedsbeitrag soll ab 1.1.2024 in Orientierung an der bisherigen Beitragsaufteilung 1,26 EUR beim Einzelbeitrag sowie 1,84 EUR beim Partner- und beim Familienbeitrag betragen.

Begründung:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach derzeit geltender Satzungslage von der Bundesverbandstagung festgelegt. Mit Eintragung der neuen Satzungslage ändern sich die Zuständigkeiten. So legt § 6 Ziff. 1 der Satzungsneufassung fest, dass der SoVD einen Jahresmitgliedsbeitrag erhebt, wobei jeder Landesverband ermächtigt ist, eigene Beitragshöhen festzulegen. Das Nähere wird in der Beitragsordnung geregelt, die unter anderem auch zur Vermeidung von Lücken einen Auffangbeitrag festlegen soll.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der ordentlichen BVT aus 2015 soll der Einzel-Mitgliedsbeitrag nach umfassender Diskussion in den verbandlichen Gremien ab dem 1.1.2024 auf 7,90 Euro pro Monat angehoben werden. Als soziale Komponente soll der Familienbeitrag von der Erhöhung ausgenommen werden. Der Partnerbeitrag soll auf die Höhe des Familienbeitrages, mithin auf 11,50 Euro monatlich angehoben werden. Beide Beitragsarten bleiben bestehen.

Dies ist nach Inkrafttreten der neuen Satzungslage in der Beitragsordnung als Auffangregelung zu integrieren und soll insbesondere dann gelten, wenn und sofern ein Landesverband von seiner Ermächtigung aus § 6 Ziff. 1 Satzungsneufassung und einer Festlegung eines Mitgliedsbeitrages in eigener Höhe keinen Gebrauch macht. Unter Berücksichtigung dieser satzungsgemäßen Ermächtigung und etwaigen Besonderheiten, die sich aus den Landesverbandssatzungen ergeben, können die Landesverbände von der so als Auffangbeitrag festgelegten Beitragshöhe ab dem 1.1.2024 abweichen.

Im Hinblick auf die beschlossene, z.Z. aber noch nicht rechtswirksame, Neufassung der Satzung des Bundesverbandes in § 6 Ziff. 1, wonach der Anteil des Bundesverbandes am Mitgliedsbeitrag durch die Bundesverbandstagung festzulegen ist, sind weiterhin entsprechende Festsetzungen zu treffen. Entsprechend den Empfehlungen der verbandlichen Gremien sollen für den Einzelbeitrag 1,26 EUR sowie für den Partner- und Familienbeitrag 1,84 EUR ab 1.1.2024 angesetzt werden.

So beschlossen auf der BVT am 11.11.2023